

Gemeinde Dielsdorf

vom 1. Januar 2024

Gebührenreglement zur Abfallverordnung



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gebührenarten	3
Art. 2	Gebührenfestlegung	3
Art. 3	Grundgebühr	3
Art. 4	Mengenabhängige Gebühren	5
Art. 5	Umtriebsgebühr	5
Art. 6	Inkrafttreten	6
Anhang zum Gebührenreglement		7

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Dielsdorf vom 1. Januar 2024 erlässt der Gemeinderat das folgende Gebührenreglement:

Art. 1 Gebührenarten

¹ Es werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- ✓ Grundgebühr
- ✓ mengenabhängige Gebühren

Art. 2 Gebührenfestlegung

¹ Die Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen werden vom Gemeinderat offengelegt.

³ Die Tarife sind im Anhang dieses Gebührenreglements aufgeführt.

⁴ Änderungen der Tarife fallen in die Kompetenz des Gemeinderats Dielsdorf. Sie werden amtlich publiziert.

⁵ Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Dielsdorf.

Art. 3 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird in Form einer Jahrespauschale erhoben.

² Die Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch mengenabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Separatabfallsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen und für die Information und Beratung der Bevölkerung.

³ Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

⁴ Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühren.

⁵ Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:

- a) Haushalte (Privatpersonen)
- b) Betriebe jeglicher Art mit weniger als 250 Vollzeitstellen (sämtliche Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Landwirtschaft mit nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben und Betriebe aus der Forstwirtschaft),
- c) Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder gemietete Räumlichkeiten verfügen.

⁶ Die Grundgebühr ist pro Wohn- oder Betriebseinheit zu entrichten.

⁷ Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der Anzahl der darin lebenden Personen.

- ⁸ Verfügt ein landwirtschaftliches Wohngebäude über mehrere Wohneinheiten wird für jede Einheit der Tarif für Wohnungen erhoben.
- ⁹ Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in diesen unternehmerisch tätig ist.
- ¹⁰ Verfügt ein Betrieb über mehrere Betriebseinheiten (z.B. Filialen) im Sinne von Abs. 9, hat jede Einheit die Grundgebühr zu entrichten.
- ¹¹ Befinden sich verschiedene Betriebe in der gleichen Räumlichkeit, hat jeder einzelne Betrieb die Grundgebühr zu entrichten.
- ¹² Einzelpersonen mit mehreren Firmennamen gelten als eine Betriebseinheit.
- ¹³ Auch die kommunalen Einrichtungen (Gemeindeverwaltung, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der Betriebseinheiten erfolgt durch die Abteilung Finanzen.
- ¹⁴ Die Grundgebühren werden auch geschuldet bei zeitweise leer stehenden Wohnungen und bei Betrieben in Privatwohnungen.
- ¹⁵ Bei Neubauten wird die Grundgebühr rückwirkend für das ganze Jahr fällig, wenn bei der Erhebung der Wasser-/Abwasser-/Kehrichtgebühren (in der Regel im Herbst) die Liegenschaft bewohnt ist. Es findet keine anteilmässige Abrechnung statt.
- ¹⁶ Von der Grundgebühr befreit sind:
- a) Betriebe, die sich in der Privatwohnung des Betriebsinhabers oder eines Angestellten befinden und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle beschäftigen. Dies gilt nicht für Betriebseinheiten, die sich zwar in Räumlichkeiten des Inhabers, nicht aber in dessen Privatwohnung befinden.
 - b) Einzelunternehmen in einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind, gemeinsame Infrastruktur nutzen und nach aussen als Gemeinschaftsunternehmung auftreten. Solche Betriebe gelten als Betriebseinheit im Sinne von Abs. 9 und haben als Gemeinschaft nur eine Grundgebühr zu entrichten.
 - c) Inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.
 - d) Wohn- und Betriebseinheiten, die mehr als ein Jahr leer stehen.
- ¹⁷ Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.
- ¹⁸ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühren und zur Meldung von Änderungen liegt beim Grundeigentümer. Die Grundgebühren werden in der Regel dem Grundeigentümer respektive der Liegenschaftenverwaltung verrechnet.
- ¹⁹ Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer.
- ²⁰ Bei Handänderungen im Laufe des Jahres haben sich die Eigentümer über die Verrechnung untereinander selbst zu einigen.

Art. 4 Mengenabhängige Gebühren

- ¹ Mengenabhängige Gebühren werden für Kehrriecht und Grüngut (biogene Abfälle) erhoben.
- ² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für Abfuhr und Behandlung.
- ³ Für Kehrriecht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehrriecht müssen daher die Gebührenkehrriechtsäcke der IGKSG verwendet werden. Die Kehrriechtsäcke können in den regionalen Verkaufsläden bezogen werden.
- ⁴ Kehrriecht aus Betrieben kann in Containern mit mengenabhängiger Gebühr oder auch in IGKSG-Gebührenkehrriechtsäcken (in mit Privathaushalten vergleichbaren kleinen Mengen) bereitgestellt werden.
- ⁵ Für Kehrriecht aus Betrieben, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird, wird eine mengenabhängige Gebühr (Containermarke) erhoben. Die Betriebe sorgen dafür, dass die zu leerenden Container mit einer Containermarke versehen sind. Die Containermarken können bei der Gemeindeverwaltung Dielsdorf, der Poststelle Dielsdorf sowie bei der Wertstoffsammelstelle «RetroMarkt» bezogen werden.
- ⁶ Sperrgut aus Haushalten und Betrieben (Kehrriecht, der wegen seiner Masse nicht in einen IGKSG-Gebührenkehrriechtsack passt) muss bei der Wertstoffsammelstelle «RetroMarkt» kostenpflichtig abgegeben werden.
- ⁷ Für Grüngut wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Die entsprechenden Grüngutmarken können bei der Gemeindeverwaltung Dielsdorf, der Poststelle Dielsdorf sowie bei der Wertstoffsammelstelle «RetroMarkt» bezogen werden.

Art. 5 Umtriebsgebühr

- ¹ Für unsachgemäss beseitigte oder illegal abgelagerte Abfälle auf öffentlichem oder privatem Grund werden dem Verursacher resp. früheren Inhaber der Abfälle, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse,
 - a) eine Umtriebsgebühr
 - b) die Personalkosten gemäss Gebührentarif der Gemeinde Dielsdorf
 - c) sowie die Kosten für die korrekte Entsorgungin Rechnung gestellt.
- ² Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden.
- ³ Die Höhe der Umtriebsgebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.
- ⁴ Für die Bereitstellung von verunreinigtem Grüngut kann eine Abfuhr- und Entsorgungsgebühr für den gesamten Normcontainerinhalt in der Höhe des Tarifs für den in Betriebscontainern bereitgestellten Kehrriecht sowie eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

⁵ Für die Bereitstellung von überfüllten Containern kann eine Abfuhr- und Entsorgungsgebühr für den gesamten Normcontainerinhalt in der Höhe des Tarifs für den in Betriebscontainern bereitgestellten Kehricht sowie eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Das Gebührenreglement zur Abfallverordnung wird durch den Gemeinderat gestützt auf Art. 8 der Abfallverordnung vom 01. Januar 2024 erlassen und tritt gemeinsam mit der Abfallverordnung auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Gebührenreglements werden alle früheren diesbezüglichen Erlasse aufgehoben.

Gemeinderat Dielsdorf

Gemeindepräsident
Andreas Denz

Gemeindeschreiber
Nando Nussbaumer

Anhang zum Gebührenreglement

Die Gebühren im Bereich Gesundheit (inkl. Abfallwesen) werden wie folgt festgesetzt:

Grundgebühren

CHF 75.65* pro Haushalt und Betrieb.

Sackgebühren

Gemäss IGKSG.

Häckselaktion

CHF 3.55* pro Minute häckseln zuzüglich einer Pauschale von CHF 21.60* pro Anmeldung. Abführen des Häckselguts gegen Verrechnung von CHF 29.75* pro angebrochene Viertelstunde.

Umtriebsgebühr

CHF 100.00 Bearbeitungspauschale zuzüglich Personalkosten gemäss Gebührentarif der Gemeinde Dielsdorf und Entsorgungskosten.

Gewerbekehricht

CHF 41.60* pro Containermarke (800 Liter).

Grüncontainermarken

Jahresvignetten		2024
Jahresvignette 140-Liter Container	CHF	158.85*
Jahresvignette 240-Liter Container	CHF	262.85*
Jahresvignette 660-Liter Container	CHF	722.85*
Jahresvignette 770-Liter Container	CHF	876.10*
Einzelmarken		2024
Astbündel	CHF	1.60*
140-Liter Container	CHF	6.25*
240-Liter Container	CHF	10.40*
660-Liter Container	CHF	28.55*
770-Liter Container	CHF	34.60*

*Gebühren inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer von 8.1%

Preisliste RetroMarkt Dielsdorf für Herkunft Dielsdorf, gültig ab 01.01.2021

	Stoffkategorie	Mass	Preis
2	Mineralische Abfälle II		
02.04	Mischabbruch	kg	0.20
02.06	Bausperrgut / Reaktormaterial	kg	0.40
3	Kehricht / Sperrgut / Altholz		
03.01	Abfallholz / Abbruchholz	kg	0.55
03.02	Kehricht / Sperrgut brennbar	kg	0.55
03.03	Sperrgut nicht brennbar leicht sortierbar	kg	0.55
03.04	Sperrgut nicht brennbar schwer sortierbar	kg	0.55
03.05	Dachpappe	kg	0.55
03.08	Büromöbel / Möbel	kg	0.55
4	Grüngut		
04.01	Küchen- und Gartenabfälle	kg	0.20
04.02	Baumschnitt / Astmaterial	kg	0.25
5	Papier		
05.01	Papier (Qualität Zeitungen, Heftli, etc.)	kg	gratis
05.02	Papier Ordinär (vermischt mit Büchern, Karton etc.)	kg	0.10
6	Karton		
06.01	Karton	kg	gratis
7	Glas		
07.01	Bruchglas (grün, weiss, braun) ¹	kg	VREG gratis
07.05	Flachglas verunreinigt	kg	0.40
07.06	Autoscheiben	kg	0.40
8	Alteisen, Schrott, Metalle		
08.01	Alteisen/Metalle OHNE Fremdstoffe	kg	Tagespreis
08.02	Alteisen/Metalle MIT mit max. 20% Fremdstoffen	kg	gratis
08.06	Kleinmetalle (Konservendosen, Weissblech etc.) ¹	kg	gratis
08.70	Trennware	kg	Tagespreis
08.70	Boiler mit Isolation	kg	0.80
08.71	Elektromotoren ²	kg	Tagespreis
08.73	Isolierte Rohre	kg	Tagespreis

9	Elektromaterial / Kühlgeräte	Mass	Preis
09.01	Elektronikmaterial (gemischt) ¹	kg	VREG gratis
09.02	Haushaltselektronik (Föhn, Mixer, Bohrmaschine, Toaster, etc.) ¹	kg	VREG gratis
09.03	Büroelektronik (Computer, Bildschirme, Tastaturen, etc.) ¹	kg	VREG gratis
09.05	Kochherd, Geschirrspüler, Waschmaschine ¹	Stk.	VREG gratis
09.06	Haushalt-Kühlgerät ¹	Stk.	VREG gratis
09.07	Gewerbe-Kühlgerät, Kühlvitrinen offen ²	m ¹	sep. Liste
09.08	Kompakt-Klimagerät ¹	kg	VREG gratis
10	Altreifen		
10.03	Altreifen LKW mit Felge	Stk.	36.00
10.04	Altreifen LKW ohne Felge	Stk.	25.00
10.05	Altreifen PKW mit Felge	Stk.	10.00
10.06	Altreifen PKW ohne Felge	Stk.	5.00
10.07	Altreifen Übermass (grösser als Nd = 1.35 m oder B = 0.40)	kg	0.90
11	Kunststoffe		
11.02	PET-Einweg-Getränkeflaschen ¹	kg	VREG gratis
11.08	Styropor (Verpackungs- und Füllstoffabfälle, Schnitzel)	kg	gratis
11.08	Styropor, Sagex etc. (unzerkleinert)	kg	1.00
12	Textilien		
12.01	Altkleider	kg	0.00
12.01	Schuhe	kg	0.00
12.01	Andere Textilien (Heimtextilien, Bettwäsche, Gardinen.)	kg	0.00

	Sonderabfälle	Mass	Preis
13.01	16 06 98 Trockenbatterien ¹	kg	VREG gratis
13.02	16 06 01 Bleiakumulatoren von Auto ²	Stk.	5.00
13.02	16 06 01 Bleiakumulatoren von Lastwagen ²	Stk.	5.00
14.01	Leuchtmittel (andere Formen)	kg	VREG gratis
14.02	20 01 21 Leuchtstoffröhren (ganz) ¹	kg	VREG gratis
14.03	20 01 21 Leuchtstoffröhren Bruch ¹	kg	VREG gratis
15.02	13 02 05 Mineralölgemisch ³	kg	0.50
15.03	20 01 25 Speiseöl ³	kg	0.50

Konditionen:

- ✓ Aufgrund laufend ändernder Rohstoffpreise bleiben allfällige Preisänderungen ohne weitere Informationen durch die Firma Bruno Röllin AG vorbehalten
- ✓ Sämtliche Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Legende:

- 1) Gratis (vorgezogene Recycling Gebühr / VREG)
- 2) Kostenpflichtig, da keine VREG
- 3) gratis bis 1 Kg pro Anlieferung für Private
bei Anlieferung in Gebinden: Gebindeeinheit = kostenpflichtig (kg / ltr. = 1:1)